

Allgemeine Rahmenbedingungen der Craft AG zur Softwareentwicklung und Anpassung von Software

Geltung

Diese Allgemeinen Rahmenbestimmungen gelten uneingeschränkt für alle Angebote der Craft AG und an sie erteilten Aufträge und von ihr zu erbringenden Leistungen in Bezug auf die Erstellung einer Individual-Software oder Anpassung einer Standard-Software, sofern nichts anderes im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung vereinbart ist.

Im Folgenden wird der Begriff Software-Werk als Sammelbegriff für die zu schaffende Software-Lösung verwendet, d.h. der Begriff umfasst die Erstellung von mobiler Anwendungssoftware, Individual-Software, Websoftware, Webseiten oder Anpassung von Standard-Software.

Einschränkungen durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn die Craft AG diesen schriftlich ausdrücklich zustimmt. Angebote der Craft AG sind freibleibend.

Auftragserteilung und Definition Vertragsgegenstand

2.1 Beauftragung und Beschreibung der Vertragsleistungen (Beratung, Projekt, Leistungsumfang, Spezifikationen, Durchführung und Vergütung usw.) erfolgen durch Einzelverträge oder Auftragsbestätigungen der Craft AG nebst zugehöriger Anlagen und bedürfen der Schriftform, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Das Pflichtenheft wird vom Auftraggeber unter angemessener Beratung durch die Craft AG erstellt. Es soll die in DIN 66231 (Programmmentwicklungsdokumentation) aufgeführten Punkte soweit erforderlich detailliert festschreiben. Das Pflichtenheft wird nach Fertigstellung von den Parteien einvernehmlich zum Bestandteil des jeweiligen Vertrages gemacht.

2.3 Ausgenommen bleibt die Überlassung und Rechteeinräumung am Quellcode und den internen Entwicklungsunterlagen der Craft AG, solange die Aktualisierung und Fehlerbehebung durch die Craft AG oder andere Dienstleister gegen angemessene Vergütung erbracht werden kann.

2.4 Das Angebot bzw. die Leistungsbeschreibung basiert auf einer Aufwandsschätzung. Prinzipiell ist es nicht möglich eine korrekte Aufwandsschätzung (Zeit und Kosten) ohne ein detailliertes Feinkonzept, Entwicklungsspezifikation oder einen aussagekräftigen Prototyp durchzuführen.

Wir unterscheiden basierend auf der Qualität und Umfang der Informationen zum Zeitpunkt der Aufwandsschätzung zwischen folgenden Stufen der Verlässlichkeit der Schätzung

- Stufe 1: Beginn des Projektes / Vorbesprechung
Es existieren keine klaren Vorstellungen, schriftliche Vorgaben oder Ziele.

Ungenauigkeit \approx 200 - 400% (Faktor 3 - 4)

- Stufe 2: Arbeitskonzept / Lastenheft
Die Schätzung wird aufgrund der schriftlichen Beschreibung des Kunden von einem IT Spezialisten, durch „drüber schauen“ erstellt.
Ungenauigkeit \approx 100 - 200% (Faktor 2 - 3)
- Stufe 3: Anforderungsanalyse
Die Schätzung wird nach einer ordentlichen Anforderungsanalyse erstellt.
Ungenauigkeit ca. 50% (Faktor 1,5)
- Stufe 4: Pflichtenheft
Die Schätzung basiert auf einem ordentlichen Pflichtenheft oder entspricht einem Feinkonzept, einer Spezifikation (Beschreibung der Systemarchitektur, Systementwurf und Software-Architektur) oder einem fertigen Prototyp
Ungenauigkeit ca. 25% (Faktor 1,25)
- Stufe 5: Projektplanung
Die Schätzung wird innerhalb der Projektplanung, nach erfolgreicher Planung der Aktivitäten, Kapazitäten, Ressourcen, terminlichen und qualitativen Anforderungen geplant.
Ungenauigkeit ca. 10% (Faktor 1,1)

Der angegebene Faktor beziffert die mögliche anzunehmende Abweichung der Schätzung gegenüber dem tatsächlichen späteren Aufwand innerhalb der jeweiligen Projektphase.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden Mehrkosten im Rahmen der Ungenauigkeit der zugrunde liegenden Schätzung gemäß dem tatsächlichen Aufwand zu übernehmen. Alle Aufträge die auf Basis der Stufe 1,2 oder 3 beauftragt werden, werden grundsätzlich als Dienstvertrag abgeschlossen.

Falls auf dem Angebot die Grundlage der Schätzung nicht angegeben ist, gilt „Stufe 2: Arbeitskonzept / Lastenheft“.

Damit dem Auftrag Werkvertragsrecht zu Grunde liegt, muss dies explizit auf dem Angebot oder in der Leistungsbeschreibung angegeben werden.

Fertigstellungstermin, Installation und Einweisung

3.1 Die Leistungszeitpunkte für die Erreichung der einzelnen Projektabschnitte und Fertigstellung des Software-Werkes einschließlich vollständiger Benutzungsanleitung sind in den Einzelverträgen zu regeln und spätestens bei Aufnahme des Pflichtenheftes in den Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

3.2 Nach Installation des Software-Werkes wird die Craft AG den Auftraggeber und max. 8 seiner Mitarbeiter im Haus des Auftraggebers in die Benutzung des Software-Werkes angemessen einweisen.

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024 KTO 0222075

Der Auftraggeber hat passende Räumlichkeiten und Hilfsmittel, wie Schulungs- PCs, Beamer Whiteboard, Flipcharts etc. zum reibungslosen Ablauf auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Die Einweisung ist im Regelfall auf einen Arbeitstag begrenzt.

3.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Craft AG die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

3.4 Bei Überschreitung eines Fertigstellungstermins wird der Auftraggeber in jedem Fall zunächst die Fertigstellung schriftlich anmahnen und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung setzen. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist nur nach dieser Fristbestimmung zulässig. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.

3.5 Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, die von Auftraggeber zu vertreten sind oder höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen oder Verschulden von Projektbeteiligten Dritten des Auftraggebers sind.

Nachträgliche Änderung und Ergänzung

4.1 Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung, Schnittstellenaktualisierungen bezüglich der von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software oder Datenbanken oder sonstige Merkmale, die sich im Laufe der Programmentwicklung ergeben, muss die Craft AG berücksichtigen, soweit sie im wesentlichen aufwandsneutral bewerkstelligt werden können.

4.2 Soweit durch Änderungs- und Ergänzungswünsche ein Mehraufwand bei der Craft AG von über 10% des geschätzten Aufwandes entsteht, ist die Erteilung eines Ergänzungsauftrags zu vereinbaren, dessen Honorierung sich nach den üblichen Sätzen der Craft AG oder nach einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung richtet.

4.3 Die Craft AG wird den Auftraggeber jeweils vorher in Textform informieren, wenn und in welcher Höhe ein Mehraufwand entsteht. Der Auftraggeber wird diesen Mehraufwand in Textform bestätigen, anderenfalls ist anzunehmen, dass die Änderung oder Ergänzung nicht durchgeführt werden soll. Damit gilt der Auftrag als erteilt.

Vergütung

5.1 Die Vergütung der Craft AG wird in den Einzelaufträgen vereinbart. Sämtliche von der Craft AG zu erbringenden Leistungen einschließlich Beratung bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes sowie Ersteinweisung nach Programminstallation werden mit ihr entlohnt. Die gegebenenfalls gewünschte Zusatzeinweisung wird gesondert gemäß den üblichen Sätzen der Craft AG vergütet.

5.2 Die Craft AG ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024 KTO 0222075

Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen über 2500 € oder einer Projektlaufzeit von über 4 Wochen werden 50% der Gesamtsumme oder bei größeren Projekten 50% der Kosten der ersten Projektphase / Teilabschnitts im Voraus fällig.

Alternativ akzeptiert die Craft AG eine Bankbürgschaft über die Gesamtsumme des Projektes zur Absicherung der Projektfinanzierung.

5.3 Rechteeinräumung und Eigentumsübertragung werden erst mit Zahlung des vollen Vergütungsbetrages wirksam.

Mitwirkungspflichten

6.1 Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Erstellung des Software-Werkes verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Erstellung des Software-Werkes erforderlichen Systeme (Hardware, Software, Datenbanken und Schnittstellen) sowie Informationen technischer und projektorganisatorischer Art (Organisationspläne und sonstige Erfordernisse und Unterlagen).

6.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm bereit gestellte Hardware, Software, Datenbanken und Schnittstellen funktionsfähig sind und die nötigen Lizenzen vorliegen.

6.3 Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass er für die Rechte, in Bezug auf das Markenrecht, Urheberrecht sonstige gesetzliche Bestimmungen, an dem zur Verfügung gestelltem Text und Bildmaterial selbst verantwortlich ist. Die Haftung bei Verstößen des Kunden seitens Craft AG wird ausgeschlossen. Eine Prüfung der Rechte oder Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgt nicht durch die Craft AG, allerdings behält die Craft AG sich das Recht vor Material das offensichtliche oder vermeintlich offensichtliche Verstöße enthält nicht anzunehmen.

6.4 Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten rechtzeitig zur Verfügung (letzte Datenversion spätestens 2 Wochen vor Testbeginn).

6.5 Sofern die Craft AG dem Auftraggeber Entwürfe, Programmtestversionen oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Auftraggeber gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

6.6 Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

6.7 Schuldet die Craft AG auch die Installation des Software-Werkes, muss der Auftraggeber hierfür die Hardware bereitstellen und für den nötigen Zugang zum System sorgen. Bei den Arbeiten kann die

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024
			KTO 0222075

Verfügbarkeit des Systems oder der jeweiligen Komponente eingeschränkt sein. Bei Vorhersehbarkeit wird die Craft AG den Auftraggeber auf solche Einschränkungen rechtzeitig hinweisen.

6.8 Auf Wunsch der Craft AG gestattet der Auftraggeber den Zugriff auf die Kunden-Systeme mittels Remote-Zugriff. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt Auftraggeber nach Anweisung der Craft AG her.

6.9 Der Auftraggeber wird zum Schutz seiner Systeme und seiner Datenbestände Datensicherungsmaßnahmen in einem Umfang und in einer Frequenz ergreifen, die der jeweiligen Bedeutung der Systeme und Datenbestände gerecht wird.

Nutzungsrechte

7.1 Der Auftraggeber darf das Software-Werk im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks nutzen und erhält hierzu ein einfaches Nutzungsrecht.

7.2 Eine Ausweitung des Nutzungsumfangs auf weitere Arbeitsplätze, Systeme oder Betriebsstandorte ist entgeltpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung seitens der Craft AG.

7.3 Die Weitergabe des Software-Werkes an Dritte ist nur gestattet, wenn Auftraggeber seine eigene Nutzung einstellt und alle vorhandenen Kopien des Software-Werkes löscht. Der Auftraggeber wird in diesem Falle dem Erwerber dieselben Beschränkungen des Nutzungsumfangs mit Wirkung zugunsten der Craft AG auferlegen, die nach dem vorliegenden Vertrag vereinbart sind.

Mängelansprüche

8.1 Nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr ab Abnahme werden Mängel des gelieferten Software-Werkes einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen von der Craft AG behoben. Dies geschieht nach Wahl der Craft AG durch kostenfreie Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt die Craft AG, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

8.2 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche sind nach folgend in § 9 detailliert geregelt. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn die Craft AG hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung (3 Versuche) oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der Craft AG verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024 KTO 0222075

Besonderheiten bei iPhone Software

Layout

Das Bildschirmlayout von iPhone Software und Mobiler Software im Allgemeinen unterscheidet sich generell von Layouts im Druckbereich oder Webseitenbereich. Wegen der teils kleinen Bildschirmgröße und anderer Eingabemechanismen (Touch Screen, Stift, Scrollwheel usw.) gelten für ein Layout von mobilen Applikationen gesonderte Anforderungen.

Das Layout-Modell wird vor Projektbeginn vertraglich festgelegt, da eine nachträgliche Änderung in den meisten Fällen einen enormen Arbeitsaufwand verursacht.

Viele Layouts, die von einem Grafiker - und keinem Webdesigner - erstellt werden, sind aufgrund von technischen Einschränkungen nicht oder nur eingeschränkt auf mobilen Endgeräten umsetzbar. Sollte das Design nicht von der Craft AG bereitgestellt werden, kann keine Garantie für die Umsetzbarkeit auf einem mobilen Endgerät übernommen werden. Die Aufbereitung von externen Designvorgaben (das sogn. „schneiden“) wird dann immer nach Aufwand gemäß unseren allgemeinen Honorarsätzen abgerechnet. Der Kunde wird vor dem Beginn der Tätigkeit über den geschätzten Aufwand informiert.

Auslieferung über den Apple App Store

Bevor eine iPhone Anwendung in dem sog. App Store bereitgestellt werden kann, erfolgt eine Prüfung auf inhaltliche, technische und formaljuristische Kriterien durch Apple. Die Craft AG hat auf diesen Prozess keinen Einfluss und kann nur die programmiertechnisch einwandfreie Ausführung des Projekts garantieren, jedoch nicht generell gewährleisten, dass die iPhone Anwendung durch Apple im App Store zur Verfügung gestellt wird. Eine Ablehnung von Anwendungen durch Apple erfolgt bspw. durch Verletzungen des Urheberrechts oder durch die Darstellung von anstößigen Inhalten. Die Prüfung und Freigabe einer Anwendung durch Apple kann mehrere Wochen andauern.

Haftung

10.1 Die Craft AG haftet grundsätzlich für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden (Leben, Körper-, Gesundheitsschäden) und garantierte Eigenschaften, sowie für Schäden, die auf dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG) beruhen.

10.2 Die Craft AG haftet auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar und vertragstypisch sind.

10.3 In den Fällen der leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die Craft AG nur auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Überlassung von Individualsoftware typischerweise gerechnet werden muss.

10.4 In den Fällen der leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die Craft AG jedenfalls dann nicht für Schäden, wenn sie durch eigenmächtige Änderungen, unsachgemäßen Gebrauch oder vertragswidrigen und über den Nutzungszweck hinausgehenden Einsatz der Vertragsleistungen oder deren unrechtmäßige Weitergabe an Dritte entstehen.

10.5 Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten wird nicht gehaftet.

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024
			KTO 0222075

10.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprehender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

10.7 Für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg haftet die Craft AG nicht.

10.8 Soweit die vertragliche Haftung vorstehend beschränkt wird, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für die parallel dazu bestehende deliktische Haftung sowie für die Haftung der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter der Craft AG.

Quellcode

Der Quellcode verbleibt bei der Craft AG, die sich verpflichtet, diesen sicher und gemäß den gültigen Datenschutzbestimmungen aufzubewahren.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Craft AG den Quellcode einem vom Auftraggeber zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Auftraggebers diesen in (zusätzlich) vereinbarten Bedingungen an einen Dritten aushändigen darf.

Beispielhaft seien hier mögliche Bedingungen aufgeführt:

- Insolvenz der Craft AG
- Die Craft AG entwickelt das Software-Werk nicht mehr selbständig aktiv weiter
- Die Craft AG kommt der Mängelbeseitigung an dem des Software-Werk trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers nicht fristgerecht nach
- Die Craft AG lehnt die kostenpflichtige Weiterentwicklung ab
- Die Craft AG bietet die Weiterentwicklung des Software-Werkes für den Auftraggeber nur noch zu marktüblichen Konditionen an

Da ggf. Bestandteile des Software-Werkes bei vollständiger Überlassung die Rechte Dritter verletzen oder deren Einwilligung zur weiteren Nutzung voraussetzen, muss, falls eine Hinterlegung beim Notar gewünscht wird, ein gesonderter schriftlicher Vertrag zur Überlassung des Quellcodes erstellt werden.

Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Software und sonstiges Material und das damit verbundene geheime Know How, verwendete Methoden und Verfahren unbefristet geheim zuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet, soweit die geheimen Informationen allgemein bekannt werden oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

CRAFT AG	Vorstand:	Steuernummer:	Bankverbindung:
Sitz: Freiburg	Titusz Pan	06416/41340	Deutsche Bank
Registergericht:	Aufsichtsratsvorsitzender:	USt-IdNr.:	Freiburg
AG Freiburg, HRB 6391	Stephan Hettler	DE212142215	BLZ 68070024 KTO 0222075

Geltung der DIN-Normen

13.1 Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigheiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.

13.2 Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung des Software-Werkes geändert, ist die Craft AG im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen muss die Craft AG nicht vornehmen, soweit dies nicht im Wesentlichen aufwandsneutral zu erreichen ist.

Abnahme

14.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Software-Werkes auf der Hardware / Implementierung des Systems bei dem Auftraggeber sowie der Ersteinweisung. Teilabnahmen sind nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für sie gelten die Regelungen für die Abnahme.

14.2 Nach der Installation / Implementierung des Software-Werkes weist die Craft AG durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen. Bei verspäteter Lieferung der Testdaten findet der Test mit den bis dahin verwendeten Daten statt.

14.3 Hat das Software-Werk die Abnahmetests bestanden, ist Auftraggeber auf Verlangen der Craft AG verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.

14.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die Craft AG kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

Subunternehmer

15.1 Es steht der Craft AG frei, Subunternehmen und freie Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuschalten. Die Craft AG haftet für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

15.2 In begründeten Fällen kann der Auftraggeber die Einschaltung von Subunternehmen ablehnen.

Sonstige Vereinbarungen

CRAFT AG Sitz: Freiburg Registergericht: AG Freiburg, HRB 6391	Vorstand: Titusz Pan Aufsichtsratsvorsitzender: Stephan Hettler	Steuernummer: 06416/41340 USt-IdNr.: DE212142215	Bankverbindung: Deutsche Bank Freiburg BLZ 68070024 KTO 0222075
--	--	---	--

16.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung enthalten, bedürfen der Textform, die Beendigung dieses Vertrags sowie besondere Zusicherungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Für dieses Vertragsverhältnis sowie die hierzu abgeschlossenen Einzelaufträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Sofern Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Münster als Gerichtsstand vereinbart.

16.4 Wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

CRAFT AG
Sitz: Freiburg
Registergericht:
AG Freiburg, HRB 6391

Vorstand:
Titusz Pan
Aufsichtsratsvorsitzender:
Stephan Hettler

Steuernummer:
06416/41340
USt-IdNr.:
DE212142215

Bankverbindung:
Deutsche Bank
Freiburg
BLZ 68070024
KTO 0222075